

Bebauungsplan „An der Kaiserstraße“, Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage zum Umweltbericht -



Bearbeitungsstand Vorentwurf, 25. Januar 2013

Auftraggeber **Große Kreisstadt Bad Mergentheim**

Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer

Ingenieurbüro Fleckenstein

Landschaftsplanung . Siedlungsentwicklung . Umweltplanung

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main
kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK
Gutachten . Ökologie . Ornithologie Quetz
Dipl.-Biol. Peter Quetz

INHALT

0	Zusammenfassung	3
1	Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung	4
2	Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets	4
3	Untersuchungsmethoden	4
4	Artenbestand und -potenzial	5
5	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	9
	§ 44 Abs.1, Ziff.1 BNatSchG	9
	§ 44 Abs.1, Ziff.3 BNatSchG	9
	§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG	10
6	Literatur	11

0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Planung für die Entwicklung eines Wohnbaugebiets an der Kaiserstraße in Bad Mergentheim und als Ergänzung zur Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung wurde im Frühjahr 2012 eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt. Ziel war es insbesondere, das Gebiet und seine nähere Umgebung hinsichtlich seiner Bedeutung für die Artengruppen Vögel und Reptilien zu untersuchen. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Bei dem etwa 0,35 ha großen Planungsgebiet handelt es sich um einen nordöstlich exponierten Hang, der von extensivem Grünland mit Magerkeitszeigern und einzelnen Obstbäumen eingenommen wird. Im Umfeld bestehen lockere, mesophile Gebüsche, Altgrasbestände und Hecken in steiler Hanglage.

Insgesamt wurden innerhalb des Geltungsbereichs und der angrenzenden Umgebung 27 nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Vogelarten festgestellt. Grünspecht und Turmfalke, die außerhalb des Planungsgebiets bzw. als Nahrungsgast festgestellt wurden, sind darüber hinaus streng geschützt, während Arten nach Anhang 1 oder Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie nicht gefunden wurden.

Neun Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Feldlerche und Mehlschwalbe gefährdet, die übrigen fünf Arten in der Vorwarnliste eingetragen.

Die festgestellten Brutvogelarten kommen überwiegend in den Gehölz- und Gebüsch-Zonen vor, die sich in nordöstlicher und seitlicher Umgebung des unmittelbaren Geltungsbereichs bis zur angrenzenden Bebauung entlang des Alemannenwegs und am Bildstock anschließen. Hier wurden u.a. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Star und Türkentaube festgestellt. Die Grünlandfläche wird dagegen von Vogelarten zur Nahrungsaufnahme genutzt.

Die bestehenden, kleinvolumigen Höhlungen und Spalten an Obsthochstämmen sind potenziell als Sommerquartiere für gehölzbezogene Fledermausarten geeignet.

Reptilien, für die das Areal potenziell geeignete Habitatstrukturen aufweist, konnten nicht festgestellt werden, weder bei der Suche an geeigneten Erfassungstagen noch mit Hilfe von Reptilienblechen.

Um durch die Eingriffe während der Bauzeit und durch die Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (Ziff. 1 und 3) BNatSchG auszulösen, sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. So sollte ein Großteil der im nordöstlichen Randbereich bestehenden Obstbäume und Gebüsche erhalten und ein Mindestabstand von Arbeitsräumen vorgesehen werden. Zudem sind unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der sensiblen Brutzeiten und außerhalb der Fortpflanzungszeiten gehölzbezogener Fledermausarten durchzuführen. Ebenso sind vorbereitende Geländeenivellierungsmaßnahmen und Baufeldräumungen zur Schonung örtlicher Brutvogelvorkommen und potenzieller Fledermausvorkommen zwischen dem 01.08. und dem 28.02. einzuleiten.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Vogelbestände und potenzieller Vorkommen gehölzbezogener Fledermausarten durch vorhabenbedingte Auswirkungen zu erwarten.

1 Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung

Bad Mergentheim (Main-Tauber-Kreis) plant im südlichen Teil des Stadtgebiets, an der Kaiserstraße, die Entwicklung eines Wohnbaugebiets mit einer Größe von etwa 0,35 ha. Für einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Ergänzung zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt, um das Vorkommen von Vogelarten im Zeitraum zwischen April und Juni 2012 sowie das Vorkommen von Reptilien über das Sommerhalbjahr bis Anfang September überprüfen zu können.

Das Gebiet und seine nähere Umgebung waren hinsichtlich der Bedeutung für die beiden Artengruppen zu begutachten und zu bewerten. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Maßnahmen zu formulieren, um eine Beeinträchtigung von Brutplätzen durch die Planung zu vermeiden bzw. zu vermindern oder entstehende Verluste (durch vorgezogene Maßnahmen) auszugleichen.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Teil des Stadtgebiets von Bad Mergentheims (Main-Tauber-Kreis), im mittleren Bereich der Kaiserstraße, die von der Innenstadt bis zum südlichen Anschluss an die B290 verläuft. Bei dem etwa 3500 qm großen Areal handelt es sich um eine extensiv genutzte Wiesenfläche, die randlich in eine ausgedehnte Gebüsch- und Gehölzzone übergeht. Am südwestlichen Rand verläuft die Kaiserstraße, auf deren gegenüber liegender Seite sich ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen, vor allem Ackerflächen, anschließen.

Bei dem das Planungsgebiet umgebenden Gehölz- und Gebüschstreifen handelt es sich um einen nach Südwesten hin ausgedehnten schmalen Grünstreifen zwischen Kaiserstraße und dem auf der südwestlichen Seite durchgängig mit Einzelhausbebauung bebauten Alemannenweg.

Ursprünglich bestanden hier vermutlich Streuobstweiden, die von Gehölzsukzessionen zunehmend überwachsen wurden.

Flächenhafte Schutzgebiete, besonders geschützte und weitere nach § 32 Naturschutzgesetz kartierte Biotop sind in diesem besiedelten Gebiet nicht vorhanden.

3 Untersuchungsmethoden

Das Untersuchungsgebiet wurde an vier Terminen von April bis Juni 2012 auf Vorkommen von Vogelarten untersucht.

Die Erhebung fand an frühen Vormittagen statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status „Brutvorkommen“ angenommen werden.

Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an Bibby et al. (1995) und Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (2005).

Bei der Suche nach Reptilien, und hierbei insbesondere nach den streng geschützten und FFH-Anhang-IV-Arten Zauneidechse (Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg) und Schlingnatter (gefährdet), wurden potenziell mögliche Lebensräume entsprechend der gängigen Erfassungsmethoden (Korndörfer 1992, Quetz 2003) an vier geeigneten sonnigen, warmen und windstillen vor- oder mittäglichen Terminen zwischen April und Juli langsam abgesprochen und auf Vorkommen überprüft. Dabei wurden vor allem an besonnten bzw. südlich exponierten Heckensäumen und Wiesenrändern innerhalb des Plangebiets nach sich sonnenden oder Nahrung suchenden Tieren gesucht, die Suche blieb aber erfolglos.

Zusätzlich wurden zwischen April und Anfang September 2012 drei sog. Schlangen- oder Reptilienbleche am Rande der Wiese zu den Gehölzsäumen deponiert (s. Karte) und insgesamt zehnmal zwischen Mai und September 2012 daraufhin kontrolliert, ob sich Reptilien darunter aufhielten, die gerne solche Wärmespeicher aufsuchen, um ihre Körpertemperatur zu steigern.

4 Artenbestand und –potenzial

Avifauna:

Insgesamt wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets (geplantes Baugebiet mit ca. 0,35 ha Größe und angrenzender Umgebung) 27 nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Vogelarten festgestellt (s. Tab.).

Grünspecht und Turmfalke als Brutvogel in der Umgebung bzw. als Nahrungsgast sind darüber hinaus streng geschützt, Vogelarten nach Anhang 1 oder Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie wurden dagegen nicht festgestellt.

Neun Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg aufgeführt (Hölzinger, Bauer, Berthold, Boschert & Mahler 2007), davon Feldlerche und Mehlschwalbe gefährdet, weitere sieben Arten in der Vorwarnliste verzeichnet (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Star, Türkentaube und Turmfalke).

Zwölf der vorkommenden Vogelarten konnten innerhalb des Plangebiets - im randlichen Bereich der Gebüschsäume, Gehölze und Obstbäume - als Brutvogelarten festgestellt werden (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp).

Von neun Vogelarten, die vermutlich in der Umgebung als Brutvogelarten vorkommen, wird das Gebiet als Nahrungsquelle genutzt, vor allem die extensiv genutzte Grünlandfläche von samenfressenden Vogelarten. Von dieser Mähwiese ist anzunehmen, dass sie eine Bedeutung für nicht besonders geschützte Tagfalterarten hat.

Von weiteren fünf Vogelarten ist ein Brutvorkommen in angrenzenden avifaunistischen Lebensräumen anzunehmen. Auf der südwestlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerland) etwa kommt die Feldlerche vor, deren Reviere durch die geplante Bebauung allerdings nicht betroffen sind.

Die Nachtigall wurde als durchziehende Vogelart Anfang Mai 2012 im Bereich der südlichen Gehölzränder festgestellt.

Reptilien:

Trotz intensiver Suche nach Reptilien - wobei vor allem die nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten sowie nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie geschützten Arten Zauneidechse (Vorwarnliste) und Schlingnatter (gefährdet) berücksichtigt wurden - an mehreren Untersuchungstagen und mit Hilfe von Reptilien-/Schlangenblechen konnten keine Tiere festgestellt werden. Dies Ergebnis schließt zumindest ein Vorkommen im Bereich des Planungsgebietes aus.

Fledermausarten:

Die im nordöstlichen Randbereich bestehenden Obsthochstämme weisen kleinvolumige Höhlungen und Spalten auf, die potenziell von gehölzbezogenen Fledermausarten genutzt werden könnten. Ausgeschlossen ist diesbezüglich eine Nutzung als Winterquartiere, da die Strukturen durchweg keine Frostsicherheit aufweisen (geringe Stammdurchmesser, oberflächennahe Strukturen). Denkbar sind Sommerstuben oder auch Transferhabitate heimischer Fledermausarten.

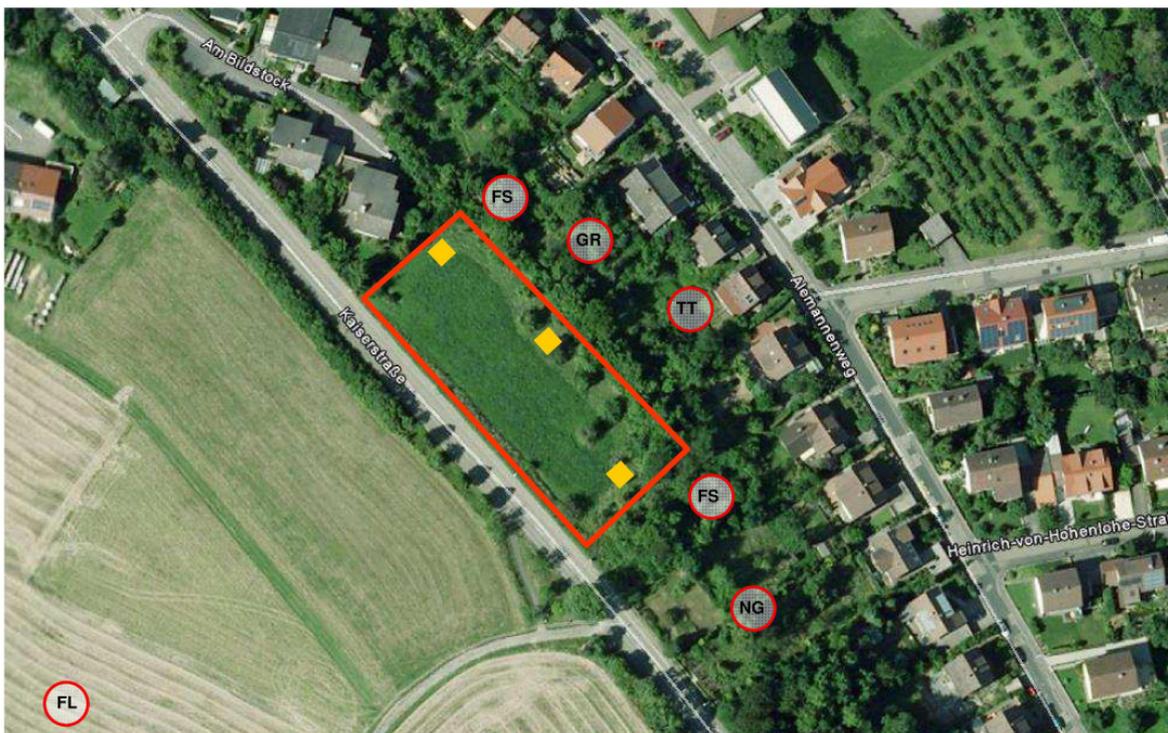
**Festgestellte Vogelarten im Bereich des geplanten Baugebiets „An der Kaiserstraße“
 in Bad Mergentheim, mit Gefährdungs- und Schutzkategorien**

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (2007): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ Bundesnaturschutzgesetz: B = besonders geschützt, S = streng geschützt

Status B = Vogelart mit Brutverdacht, (B) = Brutvogel weiter entfernt vom Planungsgebiet,
 N = Nahrungsgast, D = durchziehende Vogelart

Vogelart	RL BW	§	Status
Amsel		B	B
Blaumeise		B	B
Buchfink		B	B
Eichelhäher		B	N
Elster		B	N
Feldlerche	3	B	(B)
Feldsperling	V	B	B
Gartenrotschwanz	V	B	B
Girlitz	V	B	N
Grünfink		B	B
Grünspecht		B S	(B)
Hausrotschwanz		B	(B)
Haussperling	V	B	(B)
Heckenbraunelle		B	B
Kohlmeise		B	B
Mehlschwalbe	3	B	N
Mönchsgrasmücke		B	B
Nachtigall		B	D
Rabenkrähe		B	N
Ringeltaube		B	N
Rotkehlchen		B	B
Star	V	B	N
Stieglitz		B	N
Türkentaube	V	B	(B)
Turmfalke	V	B S	N
Zaunkönig		B	B
Zilpzalp		B	B



Karte: Ausgewählte Vogelarten (Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste) im Bereich des geplanten Wohnbaugebiets an der Kaiserstraße in Bad Mergentheim

Legende zur Karte

FL	Felderlärche, RL 3	GR	Gartenrotschwanz, V
FS	Feldsperling, V	NG	Nachtigall
	Plangebiet	TT	Türkentaube, V
	Exposition von Reptilienblechen	V	Vorwarnliste
		RL 3	gefährdet

5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Mögliche Verbotstatbestände nach Ziff. 1 können jedoch nur im Bereich der einzelnen bestehenden Obstbäume und Gehölze in den Grenzbereichen des Baugebiets eintreten, wo freibrütende oder höhlenbrütende Vogelarten in Baumhöhlen nachgewiesen oder Lebensraumpotenziale für Fledermäuse festgestellt wurden. Auf der Wiesenfläche ist von keinem Vorkommen von Offenlandbrütern auszugehen.

Um eine baubedingte Zerstörung von Niststätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere zu vermeiden, sind die Eingriffe in Gehölzbestände auf einen Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Aktivitäts- bzw. Brutzeit zu legen (Bauzeitbeschränkung). Eine Gefahr für Alttiere und Nahrungsgäste besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Anlagebedingt kann das Tötungsverbot durch technische Einrichtungen an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen ausgelöst werden, etwa durch Fallenwirkungen für Kriechtiere oder durch Kollision an Glasflächen (Vogelschlag). Dieses Vogelschlag-Risiko ist ggf. durch großflächige und dichte Markierungen der Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad) nach Schmid, Waldburger & Heynen (2008) zu umgehen; Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functioning measures) weiterhin gewährleistet werden.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem verträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Bei Tierarten, bei denen durch die Eingriffe erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen zu befürchten sind, müssen diese durch vorgezogene CEF-Maßnahmen kompensiert werden.

Ein Großteil der im Plangebiet bestehenden Obsthochstämme wie auch alle in den Randbereichen ausgebildeten Gebüschbestände sollen durch entsprechende Pflanzbindungen erhalten werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass überwiegend Freibrüter oder ungefährdete und häufigere Höhlenbrüter festgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die Eingriffe nicht beeinträchtigt wird.

Die erforderliche Rodung von 2 Obstbäumen im mittleren und südlichen Plangebiet ist außerhalb der sensiblen Zeiten heimischer Vogel- und Fledermausarten durchzuführen (zwischen Oktober und Februar). Angesichts der umgebenden, strukturreichen Gehölzbestände sind durch den Verlust der beiden Obsthochstämme keine erheblichen Auswirkungen auf die örtliche Habitatqualitäten für höhlenbrütende Vogelarten oder gehölzbezogene Fledermausarten zu erwarten.

§ 44 Abs.1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken können. Auch anlage- und betriebsbedingt könnten Vogelbestände durch Störungen beeinträchtigt werden.

Bei Vogelarten, die das Areal zur Nahrungssuche/-aufnahme, durchziehend oder überfliegend nutzen, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass für diese Arten keine vorgezogene Kompensations- (CEF-)Maßnahmen erforderlich werden.

Bauliche Entwicklungen wurden im Rahmen der Bauleitplanung auf einen schmalen Korridor entlang der Kaiserstraße beschränkt. Dennoch sind bei den sensibleren Arten der Vorwarnliste, die im Bereich der Obstbäume und Gehölzränder des Plangebiets vorkommen, baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Hierzu zählen insbesondere Feldsperling und Gartenrotschwanz.

Für die Brutvogelarten in diesen Randbereichen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um populationsbiologisch erhebliche Störungen weitgehend ausschließen zu können:

So ist mit baubedingten Arbeitsräumen ein Mindestabstand von 5 m zu den zu erhaltenden Obstgehölzen einzuhalten. Zudem sind vorbereitende Baufeldräumungen, Geländeabgrabungen und –auffüllungen außerhalb der prioritären Vogelbrutzeiten, also zwischen dem 01.08. und dem 28.02., einzuleiten.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 sehr unwahrscheinlich.

6 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

QUETZ, P. (2012): Kartierung der Avifauna und Reptilienarten im B-Plangebiet „An der Kaiserstraße“, Bad Mergentheim.